

Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG

Die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 und 7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 01.08.2019 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (5) E-Scooter werden in AVV-Regionalbussen nur dann befördert, wenn die Anforderungen an E-Scooter (Nachweis über bundeseinheitliches Piktogramm) sowie Fahrzeuge (Kennzeichnung) gegeben sind. Die Mitnahme von E-Roller und Erwachsenen-Roller ist ausgeschlossen. **Ausgenommen von diesem Verbot sind E-Tretroller im zusammengeklappten Zustand als Handgepäck.** Motorisierte Rollstühle, E-Scooter und ähnliche Fahrzeuge können in den Bussen der AVG nur befördert werden, wenn ein Genehmigungsschreiben bzw. ein Prüfsiegel der AVG über eine Zulassung mit Einzelfallprüfung und entsprechende Schulung mitgeführt wird. Der Antrag auf Genehmigung für die Mitnahme des Fahrzeuges ist schriftlich bei der AVG zu stellen. Eine Mitnahme in den Straßenbahnen ist nicht möglich.

Augsburg, den 26.07.2019

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
Geschäftsführung